

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957 |

Berlin, den 29. Mai 1957

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 57	Anordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	181
30. 4. 57	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Leitungen —	185
2. 5. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Kupferbergbau Niederröblingen	185
10. 5. 57	Anordnung über die Befreiung der von Schlachthöfen gewährten Provision von der Umsatzsteuer	185
13. 5. 57	Anordnung über die Errichtung des VEB Industriebahnbau Magdeburg	185
14. 5. 57	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau	186
	Berichtigung	188

**Anordnung
über den Aufbau und die Aufgaben
der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische
Sicherheit im Bereich des Ministeriums
für Chemische Industrie.**

Vom 24. April 1957

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBI. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Chemie folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in den Betrieben sind die Werkleiter persönlich verantwortlich.

§ 2

(1) Im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie werden gebildet:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Chemische Industrie,
- b) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(2) Es unterstehen:

- a) dem Minister
die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- b) den Hauptverwaltungsleitern
die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,

c) den Werkleitern

die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(3) Sofern die Größe des Betriebes und der Umfang des Aufgabenbereiches dies zulassen, kann an Stelle einer Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ein hauptberuflich tätiger Sicherheitsinspektor oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter als nebenberuflich tätiger Sicherheitsbeauftragter eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Hauptverwaltungsleiter nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Chemie.

(4) Die Aufgaben der Mitarbeiter der Inspektionen sind in den Geschäftsverteilungsplänen unter genauer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche festzulegen.

§ 3

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen erfolgt nach Anhören der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

(2) Die Einsetzung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt nach Anhören der zuständigen Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen.

(3) Die Abberufung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 4

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen. Die Verantwortung